

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Druckort: Rieser  
Gemeindef. Nr. 20.

Postfachnummer: Leipzig 21308.  
Stroßstraße Nr. 32.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 74.

Sonnabend, 30. März 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getrennter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Vermittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wierzbühler Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der We“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Kurtz Hübner, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Nachstehende Verordnung des Herrn Reichskanzlers gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 27. März 1918. 1342

Ministerium des Innern.

Verordnung gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Preisregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verletzung eines andern zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem andern begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb er bietet, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung er bietet.  
Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anerkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2. Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzunehmen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Zuchthaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.  
Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3. Neben der Strafe kann auf Einschiebung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.  
Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Balbo.

## Bedarfsanmeldung an Strümpfen und Socken.

Der Reichsbekleidungsstelle stehen wiederum größere Posten von  
grauen Männersocken,  
Frauenstrümpfen,  
Kinderstrümpfen

zur Verfügung.

Diese Strümpfe werden dem Kommunalverband zur Versorgung der bedürftigen bürgerlichen Bevölkerung für den kommenden Herbst und Winter angeboten.

Diesem Kleinhandelsgeschäft, die von dem Angebot Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, bis spätestens Montag, den 8. April 1918 der Königl. Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — anzumelden, wieviel Paar von jeder vorgenannten Art benötigt werden. Vollständiger Name, sowie Straße und Ortsteilnummer ist bei der Bestellung genau anzugeben. Wünsche auf besondere Zusammenstellung der Sortimente können nicht berücksichtigt. Muster nicht verschickt werden.

Großhain, am 25. März 1918.

191 a K. Der Kommunalverband.

## Gier betr.

In Anbetracht des gegenwärtigen Bestandes an frischen Eiern wird unter Vorbehalt späterer Kürzung hiermit bestimmt, daß in der Woche vom 1.—7. April 1918 auf den Kopf je ein Ei gegen Marken abgegeben werden darf.

Großhain, am 25. März 1918.

360 f IV. Der Kommunalverband.

## Verlust von Lebensmittelkarten betr.

In der letzten Zeit haben sich die Anträge auf Ersatz von in Verlust geratenen Lebensmittelkarten aller Art bedeutend vermehrt.

Wenn auch an sich für verloren gegangene Lebensmittelkarten grundsätzlich Ersatz nicht geleistet wird, so kann dies doch in besonderen Fällen, wo der Verlust unverschuldet ist, geschehen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft ist aber fortan nicht mehr in der Lage, diesen Ersatz kostenlos zu gewähren. Sie wird deshalb gegebenenfalls für jede von ihr zu erhaltende Karte eine Gebühr von 50 Pf. erheben lassen.

Großhain, am 25. März 1918.

339 a III. Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 152 des Handelsregisters, die Aktiengesellschaft Rieser Straßenbahn-Gesellschaft betr., ist heute eingetragen worden: Friedrich August Bretschneider ist nicht mehr Vorstand. Der Seilermeister Max Bergmann in Rieser ist zum Vorstand bestellt.

Rieser, den 26. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

## Bezug von Kohle.

Trotz unserer wiederholten Hinweise ist von der Gelegenheit des Bezuges von Kohle, welche im Auftrage des Kommunalverbandes Großhain im Schuppen der Firma H. G. Hering und Co. in Rieser, Elbstraße 7, zum Preise von 1,07 M. für den Zentner zum Verkauf gelangt, nur sehr wenig Gebrauch gemacht worden.

Unsere Einwohnerschaft machen wir besonders darauf aufmerksam, daß trotz der größten Bemühungen, reguläre Kohlen nach Rieser zu bringen, der Kohleneingang in nächster Zeit aber vorläufig noch immer geringer werden wird, so daß sogar die Belieferung der Kohlengrundkarte, Untermietkarte und gewerblichen Kohlenzulasskarte infrage gestellt ist. Der Bezug von Kohle ist daher zur Streckung der regulären Kohle durchaus geboten.

Ferner weisen wir darauf hin, daß die Absicht besteht, die hier noch lagernde Koh-

le demnächst zu anderweiter Verwendung von Rieser wegzubringen. Es wird daher unserer Einwohnerschaft dringend empfohlen, sich nunmehr sofort reichlich mit Kohle einzudecken, um nicht etwa in einiger Zeit ganz ohne Brennstoffe sein zu müssen.

Nächste Woche erfolgt der Verkauf der Kohle im Schuppen der Firma H. G. Hering und Co. wiederum Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vormittags 8—12 Uhr und nachmittags 1—5 Uhr.

Der Rat der Stadt Rieser, den 30. März 1918.

Ghm.

## Abgabe von Kohlen im Monat April.

Auf Monat April dürfen seitens der Kohlenhändler ebenfalls nur die Kohlengrund-

karte, die gewerbliche Kohlenzulasskarte und die Untermietkarte geliefert werden. Nachlieferung auf sämtliche Kohlenkarten für Bedarf und die Kohlengrundkarte, gewerblichen Zulasskarten und Untermietkarten für Monat März, die bisher nicht geliefert werden konnten, ist den Kohlenhändlern gestattet, soweit es die Kohleneingänge bei denselben gestatten.

Der Rat der Stadt Rieser, den 30. März 1918.

Ghm.

## Ausbruch der Mäde bei Pferden betreffend.

Im Geschäft des Fleischermeisters Otto Müller in Rieser, Kaiser-Wilhelm-Platz 8, ist bestirbtlermäßig Mäde bei Pferden festgestellt worden.

Das genannte Geschäft wird deshalb bis zur Beendigung des Seuchenfalles und nach Durchführung der vorgeschriebenen Desinfektion bis auf weiteres gesperrt.

Der Rat der Stadt Rieser, am 28. März 1918.

S.

## Mietsbeihilfen für Kriegerfamilien.

Die Auszahlung der Mietsbeihilfen erfolgt

Mittwoch, den 3. April 1918

in der Zeit von vormittags 8—1 Uhr in unserer Stadthauptkasse.

Der Zahlungstermin ist unbedingt einzuhalten.

Der Rat der Stadt Rieser, am 28. März 1918.

S.

## Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Mittwoch und Donnerstag, den 3. und 4. April in unserer Volkshaus ausgegeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 901—1139 und Nr. 1—500 eine Bezugsmarke erhalten.

Der Rat der Stadt Rieser, den 28. März 1918.

End.

## Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe

nehmen wir bis 18. April mittags 1 Uhr entgegen.

5 1/2 ige Reichsanleihe — freie Stücke — 98.— v. S.

Schuldzinsbeiträge 97.80 ..

4 1/2 ige Schatzanweisungen 98.— ..

Vermittlung, Aufbewahrung und Verwaltung der Stücke vollständig kostenfrei.

Sparkasse der Stadt Rieser.

## Handelschule Rieser.

Die Aufnahmeprüfung der für die Lehrlings-Abteilung und für die Volkshaus angemeldeten Schüler findet Sonnabend, den 6. April, vorm. 8 Uhr, die der Schülerinnen Montag, den 8. April, vorm. 8 Uhr, statt.

Tafel sind die Schulentscheidungsgenüsse abgegeben.

Rieser, den 30. März 1918.

Die Direktion der Handelsschule.  
C. Dehne.

## Brandkasse.

Die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1918 werden am 1. April fällig und zwar gelangen zur Erhebung 1 Wfg. für die Einheit bei der Gebäudesicherung und 1 1/2 Wfg. für die Einheit bei der Maschinenversicherung. Gleichzeitig ist die Reichstempelabgabe auf den 1. Termin 1918 mit zu entrichten.

Die fälligen Beträge sind bis spätestens den 15. April an unsere Steuerkasse zu bezahlen.

Gröba, Elbe, am 25. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Die Zahlung des Schulgeldes und des Fortbildungsschulgeldes für das erste Vierteljahr 1918 wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Gröba, Elbe, am 26. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

## Gemeinde-Sparkasse Gröba (Elbe).

Unter Garantie der Gemeinde.

3 1/2 Prozent. Tägliche Verzinsung.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte

Abhebungen unentgeltlich.

Gemeinde-Giro-Verkehr.

Kostenlose Geldüberweisung innerhalb Deutschland.

Verzinsung der Einlagen bis 4 1/2 Prozent.

Einlagen werden in unbefristeter Höhe entgegengenommen und können sofort

oder in kürzester Frist zurück erhoben werden.

Mündelsichere Kapitalanlage.

Strenge Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse.

Geschäftszeit: Werktags 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

Erfolg der Anleihe heißt Erfolg der Waffen.  
Erfolg der Waffen heißt — — — — — Frieden!

# Darum zeichne!